

We
302



Dicitatum Regensburg den 7. Aug.

1751.

per Moguntinum.

Von Gottes Gnaden/ Anton Ulrich/
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,
auch Engern und Westphalen Landgraf in
Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter
Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und
Nauenberg, Herr zu Nauenstein &c. Ritter
des Huberti-Ordens und Senior des gesam-
ten Fürstl. Sächsischen Hauses Ernestinischer
Linie.

Unsern freundlichen, günstigen und gnädigen Gruß,
auch geneigten Willen zuvor:

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlge-
bohrne, Wohl und Edle, Beste und Hochge-
lehrte, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten,
Fürsten und Stände, auf fürwährendem
Reichs-Tag gewollmächtigte Räte, Bot-
schafter und Gesandte,

Besonders liebe Herren und liebe Besondere!



ir haben zwar zu beklagen, daß so bald Ihre jeso-
alorwürdigst regierende Kayserl. Majest. Dero
Reichs-Hof-Rath eröffnen lassen, auch sofort
derselbe Uns unverschuldet verschiedenlich zu
graviren angefangen, doch sind Wir von diesem
höchsten Reichs-Gerichte noch weit mehrers und
ganz ausserordentlich beschwehret worden, von jener Zeit an, da
Wir



Success. Coburg.



Wir desselben in der Sachsen = Weymar und Eisenachischen Pa-
tel - Sache ertheilte Conclusa nicht annehmen können und wollen,
sondern darüber recurrendo Unsere Beschwehreden dem comitali-
ter versammelten Reich vorgeleget, und Unserer Höchst- und Ho-
hen Herren Mit = Ständen Intercession in der Sache nachgesuchet
hatten.

Das bey denen Processen, welche seit bey nahe 40. Jah-
ren vor dem Kayserl. Reichs = Hof = Rath Wir durch Unsere
Fürstl. Herren Agnaten Zudringlichkeiten zu führen gezwungen
worden, und da um solche zu respiciren Uns selbst viele Jahre am
Kayserl. Hof = Lager aufhalten müssen, ein *ex alienum* zu contra-
hiren ohndermeidlich gewesen, wird jedermann leicht einsehen.

Zu dessen Tilgung bemüheten Wir Uns zwar Unsere vor-
längst eingeklagte ansehnliche Activa von Zeit zu Zeit Gericht-
zu betreiben, konnten aber zu dem Effectu *Judicatum Casareo-*
rum nicht gelangen, sondern müssen noch dato sehen, daß
Unsere Debitoribus über die Maasse conniviret werde.

Derowegen wäre es nöthig vorlängst schon auf ein ander
Mittel zu denken und Wir übergaben demnach zu Ende des
1747ten Jahres nach dem Exempel anderer Reichs = Fürsten und
Gräfl. Häuser, so in Schulden gekommen, einen Plan zum Kay-
serl. Reichs = Hof = Rath, legten darinnen vor, wie Wir Unsere
Creditores successive, jedoch in menig Jahren abzuzahlen im Stanz-
de seyen, und da anderen Statibus dergleichen debit - Zahlungs-
Plans gestattet worden, auch einem Privato vergömet wird seine
Schulden in Terminen abzustoßen: so konnten Wir nicht vermu-
then, daß Wir geringer als ein solcher soltten gehalten werden.

Jedoch da eben zu der Zeit besagtes Reichs = Gericht Uns
ex hoc Capite, daß Wir Schulden hätten, von der Führung ei-
ner Fürstl. Vormundschaft suspendiret und Herrn Herzog Franz
Johas zu Sachsen = Saalfeld zum Provisore gesetzt hatte, so mog-
te dasselbe nicht rätzlich erachtet haben, auf Unsere billige Zah-
lungs = Vorschläge zu reflectiren; Es erfolgte also darauf im
Gegentheil, daß welcher von Unfern *Creditoribus*, die über dieses
von Unfern Fürstl. Agnaten zur Klage animiret wurden, nur sich
meldete und ankam, auch so gleich ein *Conclusum de solvendo* er-
hielte, wobey Unsere *Exceptiones* niemahlen abgemartet, sondern
die Forderungen nur immerzu pro *agnitis & liquidis* angenommen
und sodann *executive* gegen Uns verfahren würde.

Wir könnten hiervon zwar leyder! viele Exempel anföh-
ren: Es mag aber bismahlen genug seyn, nur eines statt al-
ler zu nennen.

Dieses

Dieses ist derjenige Proceß, welcher bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath der von Fischer zum Liebenstein puncto debiti gegen Uns angesponnen hat; Es wird daraus das obangeführte gravirliche Verfahren des gedachten höchsten Reichs-Gerichts, vor welches Wir sonsten alle geziemende Achtung haben, am besten abzunehmen seyn.

Nur erwähnter von Fischer ware in vorigen Zeiten Uns ser geheimer Cammer-Rath und hat je zuweilen vor Uns einiges Geld negotiiret, es ist daher nicht zu laugnen, daß er deswegen zu fordern gehabt habe; Er hat aber auch dagegen auf Abschlag seiner Präntension wiederum vieles von Uns erhalten, und Wir haben ihme mehr als einmahl offeriret, ihn nach gepflogener Abrechnung vollkommen zu satisfaciren. Darauf came es also an, alleine er ware hierzu ductu malæ conscientiæ nicht zu bringen, sondern verklagte Uns schon gedachter massen bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath, erhielt auch allda noch vor geschehener Constitution eines richtigen liquidi und ohne Uns zu Ueberreichung Unserer Exceptionum die erforderliche Zeit zu lassen, Anno 1746. ein Conclusum Condemnatorium, auch bald darauf Anno 1747. & 1748. die würrliche Immission so wohl in 5. von Unsern Fürstlichen Cammer-Gütern, als auch in die Uns heims gefallene vormahlige Hund- und Querspachische considerable Lehen, um daraus bis zu seiner vollkommenen Satisfaction die dabon fallende beträchtliche Fructus einzuziehen, welche derselbe auch zu dato ruhig genießte.

Nun hätte zwar der von Fischer in kurzer Zeit zu dem, was Wir ihme allenfalls damahls noch schuldig waren, gelangen können, dann seine Forderung wird durch den reichlichen Gewinn der nur erwähnten Revenüen noch dieses Jahr extinguiret, wie wir solches Kayserl. Majestät umständlich vorzulegen, würdtlich im Begriff stehen, derselbe dachte aber sich dem favorablen Zeit-Punct noch besser zu Nutze machen zu können, und came das hero aufs neue bey dem Reichs-Hof-Rath ein, übergabe daselbsten eine vermeintliche Liquidation, mit Bitte, ihn über die bereits genießende fructus, aus Unsern Landen, noch in drey andern Uns zustehende, dem Ober-Sächsischen Creß-incorporirten Nennster zu immitiren, obwohlen derselbe seine gemachte ungeheure Forderung, mit nichts bescheiniget, das bereits von Uns successive empfangene beträchtliche Quantum doloser Weise verschwiegen, usuras usurarum zur sträfflichen Erhöhung seines Bodenlosen Präntens in Annehmung gebracht, und überhaupt dabey alles Gewissen, auch Billigkeit hintan gesetzt hat.

So bald Uns hiervon die Nachricht zukame, ließen Wir repräsentiren, daß ja zusehender mit dem von Fischer, liquidiret

werden müste, anervogen in causa debiti antequam de ejus Quantitate res certa sit, ad executionem nicht progrediret werden kömte.

Aber auch hierauf attendirte oft besagtes Reichs = Gericht nicht, sondern ertheilte auf dessen importunas Preces unter dem 5. Martii a. p. ein anderweites Conclusum, vermög welchen der Impetrant in eines der von ihm pro ulteriori objecto angegebenen 3. Fürstlichen Aemter Saltzungen, Sonneberg oder Obdisleben, immitiret, auch der Ertrag desjenigen Amtes, so er nach freygelassener Wahl unter diesen dreyen erkiesen würde, ihm so lange eingeräumet werden solle, bis derselbe seiner an Uns formirten Præsention halber satisfaciret seyn würde: Gestalten dann zu dessen Vollstreckung des Königs von Pohlen Majestät als Churfürsten zu Sachsen, und des löbl. Ober = Sächsischen Creyses ausschreibenden Herrn Fürsten, der würckliche Auftrag geschehen, um die Immission nach Ablauff einer ad satisfaciendum noch an zu setzenden Frist per subdelegatos zu berichtigen: Wornächst auch die Fischerische ungeheure Liquidation, also inverlo ordine Uns zur Nothdurfts-Beobachtung communiciret worden.

Es ist auch bereits so weit gekommen, daß, weilten Thro Königl. Majestät in Pohlen, als des Ober = Sächsischen Creyses hoher ausschreibender Herr Fürst von des Kayserl. Reichs = Hof = Raths dermahligen in allen Unsern Debit = Sachen und vornehmlich in erwehnter Fischerischen Schuld = Forderung vorgemommenen illegalen procedere noch nicht informiret gewesen, Dieselbe nicht alleine sub dato 12. May & præs. 7. Nov. a. p. diese auf ein illiquidum decretirte Execution Uns würcklich intimiret haben, sondern es wurde auch bald darauf durch Dero subdelegirten Creys = Amtmann Doelben zu Zennstädt, unter dem 15. Martij a. c. der Terminus Immissionis in Unser Ober = Sächsisches Amt Sonneberg auf den 22. des laufsenden Monats April. pure anberaumet.

Obgleich Wir im Stande sind, stündlich darzuthun, daß der von Fischer, entweder gar nichts mehr, oder doch über etliche wenige tausend Gulden, welche er aus denen ihm schon Anno 1747. und 1748. überwiesenen Revenüen, binnen einer halben Jahrs = Frist gar füglich erhalten kan, an Uns nicht zu fordern habe, solglichen diese neue angedrohte Immission nothwendiger Weise zu Unserer größten Gefährde und Schaden ausschlagen müste, wann dieselbe würcklich vollstreckt werden solte: Zumahlen über dis, der von Fischer, nach Abzug seiner häufigen Schulden, nichts in bonis hat, und also an ihm sich keines Weegs erhohlet werden könte.

Nach

Nachdeme aber gleichwohlen die höchste Reichs-Gerichte nicht die Macht haben, wann vor demselben Churfürsten, Fürsten und Stände belanger werden, nach Willkühr zu verfahren, noch viel weniger ihnen zugelassen ist, an einem Reichs-Stande, wann derselbe seinen Constatibus in Comitibus vorleget, daß ein Reichs-Gericht über die Befehle und Ordnung hinaus gegangen ein Resentiment auszuüben.

Andern theils auch die Dignitas Comitiorum selbst erfordert nicht zu gestatten, daß denen recurrirenden Ständen aus ihrem Recursu so grosses Ungemach zugehen solte, zumalen alle Reichs-Abschiede mit dürren Worten bezeugen, daß die Handhabung und Verbesserung des Justiz-Wesens an den höchsten Reichs-Gerichten zu allen Zeiten eine der vorzüglichsten Beschäftigungen des versammelten Reichs-Convents gewesen seye.

Als haben Wir denen Herren und Denenselfen von dem was Uns begegnet und widerfähret, als einem offenbaren Gravamine Communi hierdurch die nothdringliche Anzeige thun und zugleich ersuchen wollen, nachdeme Ihre Kayserl. Majest. Weltkündige höchste Equanimität und Verabsicherung alles ungerechten Wesens Uns die Hoffnung hegen lasset, daß, wann Sie von Unsern Bedrückungen nur einmal Kenntnuß erlangen, solche gewis mißbilligen werden, Uns also bald möglichen mit einem Intercessionali dahin zu statten zu kommen, daß Ihre Kayserl. Majestät geruhen möchten, Dero Kayserlichen Reichs-Hof-Rath anzubefehlen, vorerst keine Recursus ad Comitibus in judicando zu ahnden, mithin Uns durch dergleichen Verfahren nicht zu überdrossen, sondern die gegen Uns voreilig erkannte Executiones überhaupt einzuweilen zu suspendiren, ins besondere aber die erst gedachte zu Unserm völligen Umsturz abzielende und pro re nata als dardings überflüssige auf ein Neues decretirte Immission in Unser Amt Sonneberg propter summum in mora periculum eynligt auch in so lange zu sistiren, biß Wir mit Unsern gegen das Fischeische Illiquidum einzubringenden Exceptionibus und bestgegründeten Gegen-Liquidation vorhero legaliter gehöret seyn werden.

Womit sub reservatione ulteriorum Wir übrigen den Herren und Denenselfen zu Erweisung Freundschaft und affectionirten auch gütlich und gnädigen Willen bereit verbleiben. Datum Franckfurt am Mayn den 3. April 1751.

Derer Herren und Dererselfen

Freund-williger und ganz-wohls
affectionirter

Anton Ulrich H. z. Sachsen.

)(

In-

ULB Halle

005 401 399

3





F.K. 38.

W_e
302

Dictatum Regensburg den 7. Aug.

1751.

per Moguntinum.

Von Gottes Gnaden/ Anton Ulrich/
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,
auch Engern und Westphalen Landgraf in
Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter
Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und
Ravensberg, Herr zu Ravensstein ic. Ritter
des Huberti-Ordens und Senior des gesam-
ten Fürstl. Sächsischen Hauses Ernestinischer
Linie.

Unsere freundlichen, gütigen und gnädigen Gruß,
auch geneigten Willen zuvor:

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlge-
bohrene, Wohl und Edle, Beste und Hochge-
lehrte, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten,
Fürsten und Stände, auf fürwährendem
Reichs-Tag gevollmächtigte Räte, Bot-
schafter und Gesandte,

Besonders liebe Herren und liebe Besondere!



ir haben zwar zu beklagen, daß so bald Thro iewo
alorwürdigst regierende Kayserl. Majest. Wero
Reichs-Hof-Rath eröffnen lassen, auch sofort
derselbe Uns unverschuldet verschiedenlich zu
graviren angefangen, doch sind Wir von diesem
höchsten Reichs-Gerichte noch weit mehrers und
ganz ausserordentlich beschwehret worden, von jener Zeit an, da
Wir

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

Succesf. Coburg.

